



Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH (SWM)

zu der Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980

(BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10), Gültig ab 01.10.2012

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

(2) Die Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag des versorgten Grundstücks ergeben, insbesondere die Zahlungsmodalitäten und die Korrespondenzführung, kann auch von Dritten erfüllt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vom Vertragspartner (Eigentümer oder Erbbauberechtigten) erbracht wird.

(3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

(5) Die Eigentümergemeinschaften (WEG und andere) verpflichten sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

(1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Bei Hausanschlüssen, die noch ohne SWM-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.





Ergänzende Bedingungen AVBWasserV

- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Sätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Zu den Kosten des Hausanschlusses gehören die Material und Lohnkosten zuzüglich angemessener Gemeinkostenzuschläge für die Anschlussleitung (Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Abnehmeranlage), die Kosten des unmittelbaren Hausanschlusses sowie die Kosten der erforderlichen Erdarbeiten, sofern diese nicht gemäß Preisblatt vom Anschlussnehmer durchgeführt werden, einschließlich des Oberflächenaufbruchs und die Kosten der Oberflächenwiederherstellung von Gräben, Muffen- bzw. Anschlusslöchern außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers.
- (6) Die Kosten des Hausanschlusses werden von der Grundstücksgrenze aus gerechnet.
- (7) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden in der Regel durch die Wasserversorgung der Stadtwerke Mühlacker GmbH oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.
- (8) Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück nach Anweisung der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH die Erdarbeiten selbst ausführen.
- (9) Ein Wasserhausanschluss kann frühestens nach Errichtung eines gegen unbefugten Zutritt gesicherten Abschlussraumes erfolgen. Frostsicherheit, Baufreiheit und Zugänglichkeit sind von den Bauherren zu gewährleisten.
- (10) Die mit der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH vereinbarte Leitungstrasse muss vor der Verlegung des Hausanschlusses von gelagerten Baumaterialien geräumt und die Baugrube bis an die Kellerwand verfüllt und verdichtet werden.
- (11) Für das Einführen von Anschlussleitungen in Gebäude ist DIN 18012 – Hausanschlussraum, bautechnische Richtlinien – oder eine die Richtlinie DIN 18012 ersetzende Richtlinie, zu beachten.
- (12) Anschlussleitungen werden auf dem kürzesten Wege gradlinig und rechtwinkelig zum Gebäude verlegt. Ihr Abstand von parallelen Fremdleitungen, Kabeln und Mauern muss im Grundriss bei 1 kV mindestens 0,2 m, bei 20 kV mindestens 0,4 m betragen. Der Abstand zwischen Wasserhausanschlussleitungen und parallelen Grundstücksentwässerungsleitungen soll mindestens 1,0 m betragen. Die Verlegung der Leitungen unter Bodenplatten, Terrassen und vorspringenden Treppen ist nur unter Verwendung von Leerrohren mit entsprechender DVGW-Kennzeichnung zulässig. Dies gilt auch für Mehrspartenanschlüsse, welche mit dem angesprochenen zugelassenen Leerrohr verwendet werden müssen.
- (13) Wasseranschlussleitungen sowie erdverlegte Grundstücksleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Durch nachträgliche Überbauung verursachte Schäden an Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Bauherrn. Wird durch das Überbauen von Anschlussleitungen deren Umliegung erforderlich, so sind die daraus entstehenden Kosten vom Bauherrn zu tragen.





(14) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

(15) Müssen Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so ist vom Antragssteller zu eigenen Lasten die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH zu veranlassen.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

(1) Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sind zu berücksichtigen.

V. Kundenanlage (§12 AVBWasserV)

(1) Wasserinstallationsanlagen dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die von den Stadtwerken Mühlacker GmbH oder einem anderen Versorgungsunternehmen zugelassen sind. Eine Liste der zugelassenen Firmen liegt bei den Stadtwerken Mühlacker GmbH offen. Bitte beachten Sie dazu zusätzlich das Merkblatt für die Trinkwasserinstallation.

VI. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

(1) Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den Sätzen des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH zur AVBWasserV abgerechnet.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich war sowie für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

VII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasser- Versorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, seinen etwaigen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

VIII. Messung (§18 AVBWasserV)

(1) Für Einbau, Ausbau oder Auswechslung von Messeinrichtungen, die auf Veranlassung des Kunden erfolgen, stellt die Stadtwerke Mühlacker GmbH dem Kunden ihre Selbstkosten in Rechnung.





IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

(1) Für die vorläufige Entnahme von Bauwasser oder Wasser zu anderen vorübergehenden Zwecken kann ein in der Nähe liegender Hydrant verwendet werden. Hierfür dürfen ausschließlich die von der Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Standrohre verwendet werden. Die Preise für die Standrohrnutzung sind dem Preisblatt für die Tarifpreise zu entnehmen. Alternativ hierzu kann vom Tiefbauunternehmen ein Zäblerschacht gesetzt werden. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu tragen.

X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

(1) Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt monatliche Abschlagszahlungen. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH abweichende Zeitabschnitte für die Abrechnung wählen.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

(1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Einstellung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt für die Tarifpreise veröffentlichten Sätzen zu erstatten.

XII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses – § 32 AVBWasserV

(1) Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7. AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

(2) Die zeitweilige Absperrung wird aus hygienischen Gründen auf einen Zeitraum von max. 12 Monaten begrenzt. Danach muss der Anschluss wieder in Betrieb genommen oder vom Netz getrennt werden.

XIII. Auskünfte

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs, Mengen von Unterzählern, die für die Schmutzwassergebühren relevant sind, sowie Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen des Kunden mitzuteilen.

XIV. Umsatzsteuer

(1) Die Berechnung der vom Kunden zu zahlende Beträge erfolgt zu den veröffentlichten Bruttopreisen. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

(2) Die Wasserversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Abgaben und Steuern zusätzlich in Rechnung zu stellen.

XV. Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzenden Bestimmungen treten 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Anlagen und Nachträge zur AVBWasserV außer Kraft, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die veröffentlichten Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser bleiben davon unberührt.

Anlagen:

- 1.) Ergänzende Bedingungen AVBWasserV – Preisblatt
- 2.) Ergänzende Bedingungen NAV, NDAV & AVBWasserV – Preisblatt MSH

